

Handwerks gegenüber: Ein zunftfreundliches Gewerberecht, eine gemäßigt wirtschaftsliberale Verwaltungspraxis, fehlende Herausforderung durch das Beispiel gewerblich-technischer Modernisierung (nicht einmal einfache kapitalistische Produktionsformen wie der Verlag spielten in Hannover eine bedeutende Rolle) erleichterten dem Handwerk das Festhalten an traditionellen Betriebsformen und Produktionstechniken.

Die wesentlichen Ursachen sowohl für den Strukturwandel als auch für das Fortwirken der Tradition sieht Jeschke im demographischen und ökonomischen Bereich, in der Arbeitskräftesituation, Kapitalausstattung, fehlenden Kreditinstituten für handwerkliche Investitionen.

Bedenkenswert ist die These, daß nicht von einer speziellen Handwerkskrise gesprochen werden könne, sondern daß sich im Handwerk die Krise der Gesamtwirtschaft widerspiegeln. Zur Erklärung der krisenhaften wirtschaftlichen Entwicklung verweist Jeschke auf das starke Bevölkerungswachstum seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, das eine Unterbeschäftigung der ländlichen Bevölkerung zur Folge gehabt habe. Schon für die frühindustrielle Zeit konstatiert Jeschke die Abwanderung überschüssiger Landbevölkerung ins städtische Handwerk. Ob tatsächlich schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Hannover eine bedeutende »Landflucht« stattgefunden hat, bedarf jedoch wohl noch eingehender Untersuchungen, da anderenorts, in Nordostdeutschland z. B., Wanderungsgewinne und Bevölkerungszunahme gerade in ländlichen Gebieten zu verzeichnen waren. Die von Jeschke in der Anlage gegebenen Tabellen über die Verteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land sowie über die städtischen Einwohnerzahlen lassen bis in die 50er Jahre keine spektakulären Verschiebungen erkennen.

Wichtiger als der quantitative Ertrag der ländlichen Zuwanderung erscheint deren Auswirkung auf die soziale Rekrutierung des städtischen Handwerks. Lehrlinge, Gesellen, aber auch niedergelassene Meister waren zu einem erheblichen Teil Ortsfremde. Der Handwerkernachwuchs kam nicht überwiegend aus dem Handwerk selbst. Die Handwerkeröhne erhielten eine höhere Schulbildung und erstrebten einen sozialen Aufstieg in andere Berufe. Das Handwerk hatte sich von einem Stand in eine Berufsgruppe mit ausgeprägter Differenzierung nach der ökonomischen Lage gewandelt. Eine »Säule« der Stadtwirtschaft und des städtischen öffentlichen Lebens war das Handwerk immer weniger; dementsprechend unerheblich war auch die handwerkliche Beteiligung an politischen Repräsentationsorganen. Barbara Vogel

Edmund Brandt (Hrsg.), Die politische Treuepflicht. Rechtsquellen zur Geschichte des deutschen Berufsbeamtentums. Mit einer Einleitung von Hans Mommsen: Beamtentum und demokratischer Verfassungsstaat, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1976, 256 S., kart., 19,80 DM.

Die Ansätze der Bundesregierung zu einer Aufhebung des Radikalenerlasses von 1972 haben die politische Auseinandersetzung um die politische Überprüfung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst merklich abgekühlt. Ein Blick auf die Geschichte der hinter dem Radikalenerlaß und den gerichtlichen Entscheidungen insbesondere des Bundesverfassungsgerichts stehenden Vorstellungen einer besonderen politischen Treuepflicht der Beamten dürfte jedoch davor bewahren, das Problem vorschnell ad acta legen zu wollen, halten doch Gerichte und Politiker an den rechtlichen wie staatspolitischen Grundannahmen für eine besondere Treuepflicht der Beamten gegenüber dem Staat fest.

Es ist ein Verdienst von E. Brandt, durch eine Präsentation der rechtlichen Geschichte des Problems der Treuepflicht die starken vordemokratischen Züge in der rechtspolitischen Diskussion und in der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung des Jahres 1975 (die im Anhang im wesentlichen abgedruckt wurde) sichtbar und auch für den in der Rechtsgeschichte wenig

bewanderten Leser leicht nachvollziehbar gemacht zu haben. Im ersten Abschnitt, der Periode des Allgemeinen Landrechts bis hin zur Revolution von 1848 gewidmet, werden die Wurzeln der Treuepflicht — zum einen in der Verpflichtung, das allgemeine Wohl zu wahren, zum anderen in einer besonderen Treuepflicht gegenüber dem Herrscher — deutlich. Im Bismarckstaat gerannen die Prinzipien der Loyalität gegenüber der Verfassung und der persönlichen Treuepflicht dem Monarchen gegenüber zu einer bedingungslosen Gehorsamspflicht des Beamten gegenüber der jeweiligen Regierung. Die Quellen, die Brandt für die Weimarer Republik präsentiert (IV), sind wegen des dauernden Verweises in der Radikaldenbatte auf Weimar schon bekannter. Sie machen zusammengenommen nochmals deutlich — dies führt Mommsen in seiner Einleitung etwas aus —, daß die Weimarer Verfassung genug Mittel an die Hand gab, eine Loyalität des Beamtentums gegenüber der Verfassung zu erzwingen, und es die fehlende Verfassungsloyalität von Regierungen und Beamtentum war, die existierende Regelungen leerlaufen ließ und zur Machtübernahme des Faschismus beitrug. Was an den von Brandt ausgewählten Quellen für die Periode des Faschismus bemerkenswert erscheint — insbesondere an den Auszügen aus dem Beamtengesetz des Jahres 1937 —, ist nicht allein die totale gesinnungsmäßige Unterwerfung der Beamten unter den faschistischen Staat und den Führer, sondern auch die rechtliche Terminologie, in der dies geschieht. Sie ist — worauf Mommsen in seiner Einleitung hinweist — in die Ära nach 1945 hinübergerettet worden, der die letzten zwei Abschnitte (1945 — 1966, 1967 — 1976) gewidmet sind. Die Treuepflicht gegenüber dem Staat (nicht nur gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Verfassung), die Formeln wie »jederzeit« »Gewähr bieten« »in seinem gesamten Verhalten«, wie sie sich bis ins BVG-Urteil hinein verfolgen lassen, knüpfen terminologisch an klassisch vorkonstitutionellen Beamtenrechtsregelungen und deren faschistischer Überformung an.

Indem Brandt sich bei der Quellenauswahl auf das eigentliche Beamtenrecht beschränkt hat (vernünftigerweise wurden im Anhang vier für den Kontext wichtige Texte wie die BVG-Urteile des Jahres 1953 und 1975 aufgenommen), ermöglicht die Quellensammlung einen exemplarischen, jedoch systematischen Zugang zum rechtlichen Verständnis des Berufsbeamtentums. Sicherlich wäre für viele historisch nicht bewanderte Leser eine etwas ausführlichere Kommentierung der sozialen und politischen Bezüge, in der sich jeweils die Auseinandersetzung um die politische Treuepflicht vollzog, in den allgemeinen Erläuterungen zu Beginn jedes Abschnitts von Nutzen gewesen. Um so empfehlenswerter ist es deshalb, zunächst die zwanzigseitige Einleitung von Hans Mommsen zu lesen, in der dieser in knapper und präziser Form die jeweiligen historisch-sozialen Bezugspunkte der rechtlichen Fixierung einer besonderen politischen Treuepflicht der Beamten dem Staat gegenüber deutlich macht.

Albrecht Funk

Friedrich Wilhelm Graf, Die Politisierung des religiösen Bewußtseins. Die bürgerlichen Religionsparteien im deutschen Vormärz: Das Beispiel des Deutschkatholizismus (= Neuzeit im Aufbau, Bd. 5), Verlag Friedrich Frommann-Günther Holzboog, Stuttgart 1978, 441 S., kart., 64 DM.

Graf geht von einer richtigen Prämisse aus. Hiernach sind »die Erforschung der vormärzlichen religiösen Opposition und die Analyse ihres Verhaltens während der Revolution für die Rekonstruktion der Motive und Zielsetzungen der »48er Revolution von grundsätzlicher Relevanz« (S. 165). Die 1844 entstandene, religiös motivierte Massenbewegung des Deutschkatholizismus gewinnt somit im Rahmen der deutschen Revolutionsgeschichte eine eminent politische Bedeutung. Wie wir meinen, zu Recht. Graf geht jedoch einen Schritt